

DIETRICH KRATSCH: Justiz – Religion – Politik. Das Reichskammergericht und die Klosterprozesse im ausgehenden 16. Jahrhundert. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1990. 270 S. Ln. DM 58,-.

Das Schicksal der Kirchengüter, insbesondere jenes der aufgelassenen Klöster, war am Ende des 16. Jahrhunderts eines der zentralen Probleme der Reformation. Neben ihrem spezifisch reformatorischen Zusammenhang ist die Kirchengutfrage jedoch auch im Kontext ihrer territorialpolitischen Bedeutung zu sehen: den Territorialgewalten ging es bei dieser Auseinandersetzung um die Errichtung einer einheitlichen Landeshoheit mittels Beseitigung der kirchlichen Privilegien und Exemtionen. Hatte der Augsburger Religionsfrieden von 1555 den Protestanten den Besitz des vor dem Passauer Vertrag reformierten Kirchengutes gesichert, fehlte eine Regelung für die auf protestantischem Gebiet noch bestehenden Klöster. Von Bedeutung waren hier vier Verfahren vor dem Reichskammergericht, die unter dem Namen »Vierklosterstreit« bekannt wurden.

Die vorliegende Arbeit, eine von Martin Heckel betreute Dissertation, unterzieht diese Prozesse erstmals einer genaueren Betrachtung. Nach einleitenden Ausführungen zur historischen Bedeutung der Kirchengüter und zu ihrer reformationshistorischen Vorgeschichte werden die vier Verfahren anhand des Quellenmaterials eingehend dargestellt.

Es handelt sich um die Verfahren des Karthäuserordens gegen die Grafen von Oettingen wegen des Klosters Christgarten, des Karmeliterprovincials gegen den Reichsritter von Hirschhorn wegen des Klosters Hirschhorn, der Äbtissin und der Nonnen des Klosters Maria Magdalena gegen die Stadt Straßburg und schließlich des Bischofs von Speyer gegen Eberstein und Baden wegen des Klosters Frauenalb. Nach dem jeweiligen Streitgegenstand werden die prozessuale Lage des Falles, der Entscheid des Reichskammergerichts und dessen Begründung, sowie die Reaktion der betroffenen Parteien erörtert. Letztere machten sich das von der zeitgenössischen Jurisprudenz entwickelte Argumentationsinstrumentarium zunutze, um ihre rechtlichen Vorbringen zu stützen. Auch nach dem Urteil der protestantischen Juristen beruhte im ausgehenden 16. Jahrhundert, ja bis zum Ende des Alten Reiches das Prozeßrecht sowie Teile des Zivilrechts auf dem kanonischen Recht. Daneben wurde aber auch von der neuentwickelten Reichsstaatslehre und vom Religionsfrieden her argumentiert. Die Einleitung von Revision und Devolution an die Reichstagsdeputation hatten zur Folge, daß die Prozesse auf die reichspolitische Ebene gehoben wurden und daß das weitgehend gelähmte Reichskammergericht einen politischen Bedeutungsschwund erfuhr. An seine Stelle trat weitgehend der Reichshofrat.

Die Arbeit besticht durch eine sorgfältige Analyse der historischen Ereignisse, ohne den Blick für die reformations- und reichspolitischen Zusammenhänge zu verlieren. Sie liefert wichtige Erkenntnisse zur Funktion des Reichskammergerichts und stellt damit einen gelungenen Beitrag zur faszinierenden und komplexen Verknüpfung von Kirchenpolitik und Recht in der frühen Neuzeit dar.

*René Pahud de Mortanges*

Nuntiaturberichte aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken. Die Kölner Nuntiatur Bd. V/2: Nuntius Pier Luigi Carafa (1627 September – 1630 Dezember), bearb. von JOSEPH WIJNHOVEN. Paderborn: Ferdinand Schöningh Verlag 1989. XXIII und 703 S. Kart. DM 242,-.

In seiner Freizeit ein Jahrzehnt lang die Nuntiaturberichte Carafas von 1627 bis 1630 zu bearbeiten und zu edieren, ist eine großartige Leistung, zeigt aber gleichzeitig eine nicht zu seltene Problemlage in der Geschichtswissenschaft, daß nämlich wichtige Editionen wie die Nuntiaturberichte nicht institutionell abgesichert, sondern auf den konkret wirksamen Idealismus einzelner Persönlichkeiten angewiesen sind, außerhalb der universitären Arbeits- und Finanzmöglichkeiten. Nur 11 der 1020 Aktenstücke des Bandes waren ganz oder teilweise veröffentlicht, d. h. zu 99 % liegen Erstdrucke vor. Freilich wurden diese Quellen von den bekannten Autoren Schweitzer, Burkard, Becker, von Pastor und Grisar bereits benutzt.

Die Ausgabe ist nach den bewährten Editionsprinzipien mit allen nötigen Angaben bearbeitet. Der Verlauf der Korrespondenz ist durch Querverweise leicht nachzuvollziehen; knappe, aber präzise Anmerkungen geben zusätzliche Querverweise, Personendaten und Literaturhinweise. Die Überlieferung ist exakt und in ihrer Vielschichtigkeit dokumentiert. Ein ausführliches Namens- und Sachregister erschließt den dicken Band vielseitig.

Carafa erweist sich zweifelsfrei als Vertreter der Papstkirche und des Hauses Barberini, beispielsweise dadurch, daß er intensiv daran mitarbeitet, die Kritik des Lütticher Kurialisten Fisen an der römischen Kurie